Acrovyn® Adhesive *ECO1*

Acrovyn® Klebstoff *ECO1*

Sicherheitsdatenblatt vom: 24/06/2026 - Version 1
Datum der ersten Ausgabe: 24/06/2026

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: **Acrovyn Adhesive *ECO1*** (Acrovyn Klebstoff *ECO1*)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Klebstoff
Nicht empfohlene Verwendungen: Daten nicht vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: CS France
135 Rue Edouard Isambard, B.P. 66, 27120 Pacy-sur-Eure Cedex, France
Tel: + 33 2 32 67 00 00

Verantwortlicher: Nicht verfügbar

1.4. Notrufnummer

Informationen für Allergiker unter Telefon-Nr. +4930 30686700.

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Spezielle Vorschriften:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH208 Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0,1%
Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht relevant

3.2. Gemische

Beschreibung der Mischung: **Acrovyn Adhesive *ECO1*** (Acrovyn Klebstoff *ECO1*)

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Konzentration (% w/w)	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥1 - <2,5 %	Reaction mass of ethylenebis(oxyethylene) dibenzoate and oxydiethylene dibenzoate and oxydipropyl dibenzoate	**EC:** 907-434-8	Aquatic Chronic 3, H412	01-2119535193-44-XXXX
≥0,01 - <0,016 %	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	**CAS:** 2634-33-5 **EC:** 220-120-9 **Index:** 613-088-00-6	Acute Tox. 2, H330; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; Skin Sens. 1A, H317; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302, M-Chronic: 1, M-Acute: 1 **Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:** C ≥ 0,036%: Skin Sens. 1A H317 **Schätzung Akuter Toxizität:** ATE - Oral : 450 mg/kg pc ATE - Einatmen (Stäube/Nebel): 0,21 mg/l	01-2120761540-60-XXXX
≥0,001 - <0,0015 %	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	**CAS:** 55965-84-9 **EC:** 611-341-5 **Index:** 613-167-00-5	Aquatic Acute 1, H400 ; Aquatic Chronic 1, H410 ; Acute Tox. 3, H301 ; Skin Corr. 1C, H314 ; Skin Sens. 1A, H317 ; Acute Tox. 2, H310 ; Acute Tox. 2, H330 ; Eye Dam. 1, H318, M-Chronic: 100, M-Acute: 100, EUH071 **Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:** C ≥ 0,6%: Skin Corr. 1C H314 0,06% ≤ C < 0,6%: Skin Irrit. 2 H315 C ≥ 0,6%: Eye Dam. 1 H318 0,06% ≤ C < 0,6%: Eye Irrit. 2 H319 C ≥ 0,0015%: Skin Sens. 1A H317	N.A.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit Wasser.

Nach Verschlucken:

Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt aufsuchen zeigt dieses Sicherheitsdatenblatt und Kennzeichnung der Gefahr.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Nicht verfügbar

(siehe Absatz 4.1)

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser.

Kohlendioxid (CO_2).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte:

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.
Mit reichlich Wasser waschen.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen:

Kein besonderer Verwendungszweck

Spezifische Lösungen für den Industriesektor:

Kein besonderer Verwendungszweck

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert:

Reaction mass of ethylenebis(oxyethylene) dibenzoate and oxydiethylene dibenzoate and oxydipropyl dibenzoate	Expositionsweg: Süßwasser; PNEC-GRENZWERT: 0,0029 mg/l Expositionsweg: Meerwasser; PNEC-GRENZWERT: 0,00029 mg/l Expositionsweg: Intermittent release; PNEC-GRENZWERT: 0,029 mg/l Expositionsweg: Süßwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 0,0263 mg/kg Expositionsweg: Meerwasser-Sedimente; PNEC-GRENZWERT: 0,0263 mg/kg Expositionsweg: Soil; PNEC-GRENZWERT: 1 mg/kg Expositionsweg: Mikroorganismen in Kläranlagen; PNEC-GRENZWERT: 10 mg/l Expositionsweg: Oral; PNEC-GRENZWERT: 333 mg/kg

Bestandteile der Rezeptur mit einem DNEL-Grenzwert:

Reaction mass of ethylenebis(oxyethylene) dibenzoate and oxydiethylene dibenzoate and oxydipropyl dibenzoate	Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 160 mg/kg; Verbraucher: 8 mg/kg Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 35,08 mg/m^3; Verbraucher: 8,7 mg/m^3 Expositionsweg: Mensch - dermal; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 1,7 mg/kg; Verbraucher: 0,8 mg/kg Expositionsweg: Mensch - Inhalation; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Arbeitnehmer Industrie: 5,8 mg/m^3; Verbraucher: 1,4 mg/m^3 Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen Verbraucher: 80 mg/kg Expositionsweg: Mensch - oral; Expositionshäufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen Verbraucher: 0,8 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Be normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN ISO 374:
Polychloropren - CR: Dicke >=0,5 mm; Durchbruchzeit >= 480 min.
Nitrilkautschuk - NBR: Dicke >= 0,35 mm; Durchbruchzeit >= 480 min.
Butylkautschuk - IIR: Dicke >= 0,5 mm; Durchbruchzeit >= 480 min.
Fluorkautschuk - FKM: Dicke >= 0,4 mm; Durchbruchzeit >= 480 min.

Atemschutz:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.
Be normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hygienische und technische Maßnahmen:

Nicht verfügbar

Geeignete technische Massnahmen:

Nicht verfügbar.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssig

Aussehen: Einfügen

Farbe: Beige

Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0 °C (32 °F)

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C (212 °F)

Entzündbarkeit: Nicht verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht verfügbar

Flammpunkt: Nicht verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: Nicht verfügbar

Zerfalltemperatur: Nicht verfügbar

pH : 8,0

pH (wässrige Dispersion, 10%): 8,0

Viskosität: 80.000,00 cPs

Kinematische Viskosität: > 20,5 mm^2/s (40 °C)

Wasserlöslichkeit: Löslich

Löslichkeit in Öl: Unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht verfügbar

Dampfdruck: 2,34 kPa
Dichte und/oder relative Dichte: 1,35 g/cm³
Relative Dampfdichte: 0,017
Partikeleigenschaften:
Teilchengröße: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: Nicht verfügbar
Leitfähigkeit: Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar
Keine weiteren relevanten Informationen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zur Mischung:

A. Akute Toxizität
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

B. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

C. Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

D. Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

E. Keimzell-Mutagenität
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

F. Karzinogenität
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

G. Reproduktionstoxizität
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

H. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

I. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht klassifiziert.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

J. Aspirationsgefahr

Nicht klassifiziert.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:

Reaction mass of ethylenebis(oxyethylene) dibenzoate and oxydiethylene dibenzoate and oxydipropyl dibenzoate	A. Akute Toxizität	LD50 Haut Ratte > 2.000 mg/kg
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	A. Akute Toxizität	ATE – Oral: 450 mg/kg KG ATE – Einatmen (Stäube/Nebel): 0,21 mg/l LD50 Oral Ratte = 670 mg/kg
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	A. Akute Toxizität	LC50 Einatmen Ratte = 2,36 mg/l – 4 h LD50 Haut Kaninchen = 660 mg/kg LD50 Oral Ratte = 53 mg/kg

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0,1%

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, so dass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts:

Nicht eingestuft für Umweltgefahren.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen:

Bestandteil	**Kennnr.**	**Ökotox-Infos**
Reaction mass of ethylenebis(oxyethylene) dibenzoate and oxydiethylene dibenzoate and oxydipropyl dibenzoate	**EINECS:** 907-434-8	b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Fische = 0,17 mg/L – 28 d b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Daphnia = 1,7 mg/L – 28 d
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	**CAS:** 2634-33-5 **EINECS:** 220-120-9 **INDEX:** 613-088-00-6	a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 2,15 mg/L b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Algen = 0,0403 mg/L – 72 h b) Chronische aquatische Toxizität: EC50 Algen = 0,11 mg/L – 72 h b) Chronische aquatische Toxizität: EC10 Algen = 0,04 mg/L – 72 h b) Chronische aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 3,27 mg/L – 48 h b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Daphnia = 1,2 mg/L – 21 d
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	**CAS:** 55965-84-9 **EINECS:** 611-341-5 **INDEX:** 613-167-00-5	a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Daphnia = 0,12 mg/L – 48 h a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 0,22 mg/L – 96 h a) Akute aquatische Toxizität: EC50 Algen = 0,0052 mg/L – 48 h b) Toxicité aquatique chronique : NOEC Algen = 0,00049 mg/L b) Toxicité aquatique chronique : NOEC Fische = 0,098 mg/L – 28 d b) Toxicité aquatique chronique : NOEC Daphnia = 0,004 mg/L – 21 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bestandteil	**Persistenz/Abbaubarkeit**
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0,1%

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0,1%

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich wiederherstellen.
Ein Abfallcode (EBR) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Entsorgungsmethoden:

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen.
Entsorgen Sie überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte über einen zugelassenen Entsorger.
Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Saubere Abfallverpackungen sollten nach Möglichkeit recycelt und von der Behörde genehmigt werden.

Gefährliche Abfälle: Nein

Überlegungen zur Entsorgung:

Lassen Sie keine Abflüsse oder Wasserläufe zu.
Entsorgen Sie das Produkt gemäß allen geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Vorschriften.
Wenn dieses Produkt mit anderen Abfällen gemischt wird, gilt möglicherweise nicht mehr der ursprüngliche Abfallproduktcode, und der entsprechende Code sollte zugewiesen werden.
Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrer örtlichen Abfallbehörde.

Spezielle Vorsichtsmaßnahmen:

Dieses Material und sein Behälter müssen auf sichere Weise entsorgt werden. Beim Umgang mit unbehandelten leeren Behältern ist Vorsicht geboten.
Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material und das Abfließen sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen.
In leeren Behältern oder Auskleidungen können einige Produktreste zurückbleiben. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

ADR-Gefahrnummer: NA
Nicht anwendbar

Lufttransport (IATA):

Nicht anwendbar

Seetransport (IMDG):

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EU) Nr. 2020/878
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2023/707
Verordnung (EU) Nr. 2023/1434 (19. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2023/1435 (20. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2024/197 (21. ATP CLP)
Regulation (EU) n. 2024/2564 (ATP 22 CLP)
Regulation (EU) n. 2024/2865
Regulation (EU) n. 2025/1222 (ATP 23 CLP)
Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III): Keine

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:
Beschränkungen zum Produkt: Keine
Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 28, 40, 72, 75, 77

SVHC-Stoffe:
SVHC-Substanzen, die in einer Konzentration nicht vorhanden sind ≥ 0,1% (w/w)

Nationale Vorschriften
MAL-kode: 00-1 (1993)
Lagerklasse (TRGS-510): 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse
WGK 1: schwach wassergefährdend.

Regulation (UE) 2019/1148 (explosive Vorläufer): Anhang II -Substanzen enthalten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Code	Beschreibung
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
3.1/2/Inhal	Acute Tox. 2	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
3.1/4/Oral	Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
3.2/2	Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
3.3/1	Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
3.4.2/1A	Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
4.1/A1	Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
4.1/C1	Aquatic Chronic 1	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 1
4.1/C3	Aquatic Chronic 3	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 3

Gegebenenfalls werden spezifische Bestimmungen in Bezug auf eine mögliche Schulung von Arbeitnehmern in Abschnitt 2 erwähnt. Andere Schulungen in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz müssen auf jeden Fall auf eine Risikobewertung beziehen, die von einem Unternehmenssicherheitsbeauftragten unternommen werden muss Betriebs- und Umgebungsbedingungen, in denen die Produkte verwendet werden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CE: Europäische Gemeinschaft

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EC50: Mittlere effektive Konzentration

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

N.A.: Nicht anwendbar

N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar

PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STOT: Zielorgan-Toxizität
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse